

# **Satzung des Sportverein IHW Alex 78 e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform**

(1) Der aus der am 24.01.1978 gegründeten BSG der Interhotels Berlin und des Centrum Warenhauses hervorgegangene Sportverein führt den Namen

### **Sportverein IHW Alex 78 e.V.**

In ihm sind entsprechend der Interessen- und Bedarfslage für jedermann zugängliche, dem Gemeinnutz dienende Sportarten zu betreiben. Die Mitgliederversammlung des Sportvereins kann diesbezüglich notwendige Beschlüsse fassen.

(2) Der Sportverein wird in das Vereinsregister eingetragen. Er hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Der Verein strebt die Mitgliedschaft der im Verein betriebenen Sportarten in den Fachverbänden des Landessportbundes unter Anerkennung deren Satzungen und Ordnungen an.

(4) Das Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

## **§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird durch die Ausübung und Förderung der im Verein betriebenen Sportarten Fußball, Gesundheitssport, Gymnastik, Kampfsport, Orientierungssport/Laufen und Volleyball verwirklicht. Diese Sportarten werden durch regelmäßigen Trainings- und Übungsbetrieb und die Teilnahme an Wettkämpfen ausgeübt.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Organe des Vereins (§8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus

- a. ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b. passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c. Gastmitgliedern
- d. fördernden Mitgliedern
- e. Ehrenmitgliedern
- f. Jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- g. Kindern mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

(2) Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden muss, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der Vertreter erforderlich.

(4) Mit der Aufnahme in den Verein wird eine vom Vorstand festgelegte Gebühr erhoben und mit der ersten Beitragszahlung entrichtet.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Austritt
- b. Ausschluss
- c. Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand oder der Abt.-Leitung schriftlich mitgeteilt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresabschluss.

(6) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden wegen

- a. Erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen.
- b. Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben

unsportlichen Verhaltens.

d. Wegen unehrenhafter Handlung.

In den Fällen a, c und d ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zur Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

(7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds gegen den Verein müssen binnen sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

(8) Die Daten der Mitglieder aus den Aufnahmeanträgen können maschinell gespeichert, dürfen aber nur für Vereinszwecke genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und im Rahmen des Vereinszwecks zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins. Voraussetzung ist die ordnungsgemäße Anmeldung bei der betreffenden Abteilung, die Ein- und Unterordnung in den Übungs- und Spielbetrieb sowie die Entrichtung von Gebühren (Sonderbeiträgen) für kostenintensivere Leistungen des Vereins.

(2) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Bei nicht volljährigen Mitgliedern haften die gesetzlichen Vertreter für die Zahlung der Gebühren (vgl. Anlage Beitragsordnung).

## **§ 6 Maßregelungen**

(1) Gegen die Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen, oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden: Verwarnung, Verweis, Sperren.

(2) Der Bescheid über die Maßregelung, die bei Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss anzurufen.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren, Spenden, Zuwendungen**

- (1) Wirtschaftliche Mittel zur Erfüllung seiner Ziele und Aufgaben sowie seines Zwecks erhalten der Verein bzw. die Abteilungen vorrangig aus Beiträgen und Gebühren, die von den Mitgliedern des Vereins zu entrichten sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung so festzulegen, dass die diesbezüglichen Forderungen des LSB berücksichtigt und der Fortbestand des Vereins gesichert werden kann. Sie muss für die Mehrzahl der Mitglieder ohne Sonderregelungen vertretbar und damit tragbar sein.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie der Abteilungsbeiträge wird durch die Abteilungen festgelegt.
- (3) Spenden fließen grundsätzlich an die Vereinskasse, es sei denn, dass der Spender ausschließlich den Verwendungszweck nennt.
- (4) Öffentliche Zuwendungen fließen in die Vereinskasse, es sei denn, dass der Zuwender ausdrücklich den Verwendungszweck nennt. Zweckgebundene Zuwendungen sind entsprechend zu verwenden.
- (5) Angeschaffte und zugewendete Vereins- und Vermögenswerte müssen inventarisiert werden und sind Eigentum des Vereins.
- (6) Einnahmen, Zu- und Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a. Die Mitgliederversammlung
  - b. Der Vorstand
  - c. Der Beschwerdeausschuss.
- (2) Organe der Abteilungen sind
  - a. Die Abteilungsmitgliederversammlung
  - b. Der Abteilungsvorstand.
- (3) Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
- (4) Mitglieder, denen keine Stimme zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese ist zuständig für

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
- b. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c. Entlastung und Wahl des Vorstandes;
- d. Wahl der Kassenprüfer;
- e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeiten;
- f. Genehmigung des Haushaltsplanes;
- g. Satzungsänderungen;
- h. Beschlussfassung über Anträge;
- i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 4 (3);
- j. Ernennung der Ehrenmitglieder nach § 12;
- k. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen;
- i. Auflösung des Vereins

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im 1. Quartal durchgeführt werden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es a. Der Vorstand beschließt b. zwanzig von hundert der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladungen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladungen aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Wahlen muss eine geheime Wahl stattfinden, wenn diese von 5 v.H. beantragt wird.

(7) Anträge können gestellt werden

- a. von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 4 (1)

b. vom Vorstand.

(8) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

(9) Anträge anderer Art werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden muss.

### **§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit**

(1) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimme und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen, geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

(4) Mitglieder, denen keine Stimme zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gast teilnehmen.

### **§ 11 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus

a. dem 1. Vorsitzenden;

b. dem 2. Vorsitzenden;

c. Dem Kassenwart;

d. dem Sportwart;

e. dem Jugendwart;

f. den Schriftführer.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen und für bestimmte Zwecke Ausschüsse einsetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt. Kann ein Mitglied des Vorstandes im Laufe seiner Amtsperiode das Amt nicht mehr ausführen, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen

und Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Vorgesehene  
Abteilungsberatungen sind über die Geschäftsstelle dem Vorstand mitzuteilen.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind

- a. Der erste Vorsitzende
- b. Der zweite Vorsitzende
- c. Der Kassenwart

(6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(7) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Mitglied des Vorstandes mit der Leitung beauftragen.

## **§ 12 Ehrenmitglieder**

(1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

(2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrechte.

## **§ 13 Beschwerdeausschuss**

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei volljährigen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

## **§ 14 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

## **§ 15 Abteilungen**

(1) Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsvorstand geleitet.

(2) Die Abteilungen sind in Angelegenheiten ihrer Sportarten grundsätzlich selbständig. Die Abteilungsvorstände sind gegenüber dem Vorstand des Vereins zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle der Abteilungsversammlungen sind über die Geschäftsstelle dem Vorstand zuzuleiten.

(3) Die Verpflichtung von Übungsleitern regelt ein Vorstandsbeschluss.

(4) Die Auflösung oder Abtrennung einer Abteilung ist durch den Abteilungsvorstand dem Vorstand des Vereins zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 16 Auszeichnungen**

(1) Personen, die sich herausragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes folgende Ehrungen erhalten: die bronzene, silberne bzw. goldene Verdienstnadel die Ehrenmitgliedschaft.

(2) Mitgliedern des Vorstandes kann nur mit einstimmigem Beschluss des Vorstandes eine Ehrung angetragen werden.

## **§ 17 Haftungsausschluss**

(1) Der Verein haftet nicht für die Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Verursacht ein Mitglied Schaden am Vereinseigentum oder vom Verein genutzten Sportanlagen, so haftet es dafür.

(3) Aus Entscheidungen der Organe des Sportvereins können keine Ersatzansprüche abgeleitet werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Berliner Turn- und Freizeitsport-Bund e.V., Voralberger Damm 39 ,12157 Berlin, zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

\_\_\_\_\_

Holger Thielsch

1. Vorsitzender

Berlin den 10.12.2018

\_\_\_\_\_

Rolf Thiel

2. Vorsitzender

# Beitragsordnung

## Präambel

Die Beitragsordnung basiert auf der Satzung des Sportvereins IHW Alex 78 e.V. (vgl. § 4 Absatz 1, § 5 und § 7 Absatz 1 bis 4). Die Beitragsordnung und Anträge zu ihrer Veränderung sind in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Verantwortung für die Einhaltung obliegt dem Vorstand gemeinsam mit der Leitung der Abteilungen.

Die Beiträge sind nach dem Prinzip der "Bringepflicht" auf das Konto des Sportvereins (Berliner Bank, BLZ 10070848, Konto-Nr. 633801600 (IBAN: DE43100708480633801600) einzuzahlen bzw. an die Abteilungen abzuführen.

## § 1 Der Vereinsbeitrag

Der Vereinsbeitrag wird mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft erhoben. Dem Eintritt in den Verein kann ein Probetraining bis zu max. 3 Wochen ohne Beitragszahlung vorangehen. Die Höhe des Vereinsbeitrages ist abhängig vom Lebensalter der Mitglieder und von Mindest-Vorgaben, die vom Landessportbund festgelegt werden.

Die Höhe der Vereinsbeiträge des Sportvereins:

Kinder/ Jugendliche	bis unter 17 Jahre	4,50 €/ Monat
Jugendliche	17 bis unter 19 Jahre	5,00 €/ Monat
Erwachsene		8,00 €/ Monat

Die Beiträge können als Quartals-, Halbjahres- oder Jahresbetrag entrichtet werden. Zahlungstermin ist jeweils der 1. Monat eines Zahlungszeitraumes. Entsprechend der Mitgliederstatistik einer Abteilung per 01.01. eines jeden Jahres werden vierteljährlich 20 Prozent ihres Soll-Vereinsbeitrages an die zentrale Vereinskasse abgeführt.

Mitgliedern, die den Jahresvereinsbeitrag im Januar des Kalenderjahres bezahlen, kann ein Monatsbeitrag erlassen werden.

## § 2 Der Abteilungsbeitrag

Der Abteilungsbeitrag regelt die Gebühren, die von den Mitgliedern zusätzlich zum Vereinsbeitrag an die Abteilungen zu zahlen sind. Der Abteilungsbeitrag ist von den Abteilungen dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

Auf Antrag kann die Abteilungsleitung zeitlich begrenzt Abteilungsbeitragsnachlass gewähren, z.B. bei

- Langzeitarbeitslosigkeit bzw. Verdienstausschlag
- gleichzeitiger Vereinszugehörigkeit von drei oder mehr Familienmitgliedern

- Studenten
- passiven Mitgliedern.

### **§ 3 Der Eintrittsbeitrag**

Der Eintrittsbeitrag (auch Aufnahmebeitrag) ist eine einmalige Zahlung, die bei der Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein bzw. in eine Abteilung zu entrichten ist. Er wird den Abteilungen zur Verwendung zugeführt. Die Höhe des Eintrittsbeitrages entspricht dem Beitrag von 2 Monats-Vereinsbeiträgen je nach Altersklasse.

### **Gültigkeitsvermerk**

Die vorliegende Beitragsordnung wurde auf der Jahres-Hauptversammlung des Sportvereins am 19.06.2001 als Vorlage eingebracht und bestätigt. Sie gilt ab dem 01.01.2002, dem Zeitpunkt der Umstellung von DM auf den Euro.

19.06.2001

Dietmar Schönherr

1. Vorsitzender